

sten Gerichts u. a. auch mit der Rüge unrichtiger Rechtsanwendung Kassationsantrag gestellt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat richtig erkannt, daß die von den Angeklagten gegen die pflichtgemäße Dienstaussübung der VP-Angehörigen gerichteten Handlungen Widerstand gegen staatliche Maßnahmen darstellen. Dies trifft zu, soweit VP-Angehörige geschlagen oder zu schlagen versucht, festgehalten, zurückgedrängt und in ein Handgemenge verwickelt wurden. Das gilt auch, soweit sich die Angeklagten aus den Festhaltegriffen der VP-Angehörigen losrissen und das VP-Fahrzeug gewaltsam festhielten. Das Bezirksgericht hat auch erkannt, daß das Vorgehen der Angeklagten den vom Kreisgericht angewandten Tatbestand des § 115 Abs. 1 und 2 StGB (alt) verwirklichte. Die Angeklagten haben zweifelsfrei Widerstandshandlungen im Rahmen einer öffentlichen Zusammenrottung mit vereinten Kräften begangen.

Allerdings ist es an die Beantwortung der mit dem neuen Strafrecht aufgeworfenen Frage, ob und ggf. nach welchen Bestimmungen auch das neue Strafgesetzbuch strafrechtliche Verantwortung für die Handlungen der Angeklagten vorsieht, soweit es um den durch das Kreisgericht mit der Anwendung des § 115 StGB (alt) erfaßten Widerstand durch Gewalttätigkeiten aus einer Gruppe geht, von einem unrichtigen Ausgangspunkt herangegangen.

Obwohl es in seinem Urteil ausdrücklich die Frage danach stellt, ob für die den Angeklagten zur Last gelegten Handlungen strafrechtliche Verantwortlichkeit im neuen Strafgesetzbuch vorgesehen ist, ist es bei ihrer Beantwortung davon ausgegangen, ob § 115 StGB (alt) in seiner Form vom neuen Strafgesetzbuch erfaßt wird oder, wie es an anderer Stelle sagt, ob § 115 StGB (alt) durch § 214 Abs. 2 StGB ersetzt wird. Das ist aber eine völlig veränderte, unzulässige Fragestellung. Mit ihr wird verkannt, daß das neue Strafgesetzbuch ein prinzipiell neues, den gesellschaftlichen Verhältnissen des sich entwickelnden Systems des Sozialismus entsprechendes, zutiefst humanes Strafrecht schafft und deshalb weder in seinem Inhalt noch in seiner Form mit dem alten Strafgesetzbuch übereinstimmen kann. Es geht nicht darum, ob ein alter Gesetzesparagraf „ersetzt“ wird oder sich im neuen Gesetz wiederfindet, sondern darum, ob die den Anklagegegenstand bildenden Handlungen einen Tatbestand des neuen Strafgesetzbuchs erfüllen. Letzteres ist aber vorliegend der Fall. In einer Gruppe zur Behinderung pflichtgemäßer polizeilicher Maßnahmen vorgenommene Gewalttätigkeiten — und um solche handelt es sich im vorliegenden Falle — erfüllen nicht nur den Tatbestand des Widerstands gegen staatliche Maßnahmen gemäß § 212 StGB, sondern auch den des § 214 Abs. 2 StGB. Sie sind zugleich auch wegen der staatlichen Tätigkeit der angegriffenen Volkspolizeiangehörigen erfolgt. Daran ändert nichts, daß der § 115 StGB (alt) in allen seinen Alternativen keineswegs durch den § 214 Abs. 2 StGB ersetzt wird.

Die Anwendung des § 214 Abs. 2 StGB wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die §§ 212 und 214 Abs. 1 StGB zueinander im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz (Spezialität) stehen, weil § 212 Abs. 1 StGB einen speziellen Kreis der auch mit § 214 Abs. 1 StGB geschützten Personen und spezielle Formen der Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit umfaßt. Das Verhältnis zwischen den §§ 212 Abs. 1 und 214 Abs. 2 StGB ist jedoch anders zu beurteilen. Die Bestimmung des Abs. 2 enthält eine gegenüber Abs. 1 des § 214 StGB wesentlich veränderte Ausgestaltung des Tatbestands. Das wird insbesondere darin sichtbar, daß Abs. 2 des § 214 StGB

einen Beteiligungstatbestand enthält und eine derartige Beteiligung von § 212 Abs. 1 StGB in keiner Weise erfaßt wird. Somit muß in den Fällen der gruppenweisen Begehung von Widerstandsdelikten durch Gewalttätigkeiten zur richtigen Charakterisierung der Straftat neben § 212 Abs. 1 StGB auch § 214 Abs. 2 StGB als in Tateinheit mit verletzt herangezogen werden.

Allerdings kann dies nur geschehen, wenn der Widerstand gegen staatliche Maßnahmen in der Form begangen wird, daß im Sinne von § 214 Abs. 2 StGB Gewalttätigkeiten verübt bzw. angedroht worden sind.

§ 8 Abs. 2 StGB.

Zu den Voraussetzungen, unter denen bei einem leitenden Mitarbeiter, der sich nicht das Wissen über die für sein Arbeitsgebiet maßgebenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen verschafft, eine auf verantwortungsloser Gleichgültigkeit beruhende unbewußte Pflichtverletzung (§ 8 Abs. 2 StGB) nicht vorliegt.

BG Neubrandenburg, Urt. vom 22. August 1968 — 2 BSB 110/68.

Die Angeklagten Sch. und K. wurden vom Kreisgericht wegen fahrlässiger Körperverletzung und Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (§§ 118 Abs. 1, 193 Abs. 1 StGB) verurteilt. Das Kreisgericht ging von folgenden wesentlichen Feststellungen aus:

Sch. ist LPG-Vorsitzender; K. ist seit Januar 1967 in derselben LPG Leiter der Feldwirtschaft. Beide Angeklagten haben ihre sich auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ergebenden Pflichten ungenügend erfüllt. Sie belehrten die Werk tätigen nur unzureichend über den Gesundheits- und Arbeitsschutz. Die Belehrungen selbst waren sehr - allgemein, nicht auf die speziellen Arbeitsgebiete abgestimmt. Unter anderem ließen es die Angeklagten zu, daß Wechselzughänger entgegen § 25 ABAO 361/1 vom 17. Februar 1965 (GBl.-Sdr. Nr. 510) in Verbindung mit § 46 Abs. 7 StVZO ohne Auflauf- bzw. Druckluftbremse benutzt wurden.

Im April 1968 erhielt der Zeuge B., der in der LPG als Maurer arbeitet, vom Angeklagten K. den Auftrag, Dung zu fahren. Dazu wurde ihm ein betriebs- und verkehrssicherer Traktor vom Typ „Famulus“ — RS 14 — und ein Wechselzughänger ohne geeignete und funktionsfähige Bremsanlage zur Verfügung gestellt. Der Zeuge verfügt nur über eine geringe Fahrpraxis. Mit einem RS 14 war er nur einmal gefahren. Er wußte nicht, daß diese Maschine ein Lenkbremse besitzt. Darüber wurde er vom Angeklagten K. auch nicht aufgeklärt.

Als der Zeuge am 22. April 1968 einen Hang mit einer Neigung von 10,86% hinabfuhr, wurde der Traktor durch den mit etwa 3 t belasteten Hänger geschoben. Dadurch und durch die Unebenheiten des Feldes kam der Traktor zum Springen, wobei sich die Geschwindigkeit erhöhte. Der Zeuge konnte die Maschine nicht stoppen. Er geriet in eine leichte Rechts- und danach in eine Linksbiegung, wobei der Traktor umkippte. Der Zeuge trug Prellungen und Hautabschürfungen davon und war 14 Tage arbeitsunfähig.

Der Angeklagte K. legte gegen das Urteil Berufung ein, die Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit war zu untersuchen, ob der Angeklagte K. in der LPG gemäß § 4 Abs. 2 der 3. DVO zum LPG-Gesetz vom 13. August 1964 (GBl. II S. 733) Verantwortlicher für die Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist. Er ist der Leiter der Feldwirtschaft und gleichzeitig der Stellvertreter des Vorsitzenden. Er gehört damit zu den leitenden Mitarbeitern, denn er ist vom Vorstand in diese Funktionen eingesetzt und berechtigt, die Genossenschaftsmitglieder anzuweisen, ihre